



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-17-016

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 27.02.2019

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr - Gronau (152)“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr - Gronau (152)“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV. Die Investition sei für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG erforderlich, da sie durch die Erweiterung der Übertragungskapazität Engpässe im Übertragungsnetz verringere.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin

- die Genehmigung der Investitionsmaßnahme „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr - Gronau (152)“ und
- gemäß § 23 Abs. 2b ARegV einen projektspezifischen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED] der sich aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen, die entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt wurden, zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ergibt.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Antragstellerin trägt vor, dass die vorliegende Investitionsmaßnahme das technische Ziel verfolge, die Übertragungskapazität der 380-kV-Nord-Süd-Transportachsen zu erhöhen. Dies werde aufgrund zunehmender Einspeisung durch On- und Offshore-Windenergieanlagen im Norden Deutschlands und die gleichzeitige Stilllegung konventioneller Kraftwerke erforderlich. Um die zusätzlichen Leistungen erneuerbarer Energien (EE) engpassfrei in die Verbraucherschwerpunkte im Westen und Süden Deutschlands transportieren zu können, sei die Übertragungskapazität zwischen den Stationen Hanekenfähr und Gronau zu erhöhen. Dies werde durch einen Neubau in bestehender Trasse realisiert. Zur Bewältigung der erhöhten Transite seien zudem Stationserweiterungen in den Stationen Hanekenfähr und Gronau, sowie eine 380-kV-Stromkreiseinschleifung in der Station Gronau vorgesehen.

Im Rahmen des Investitionsprojektes seien folgende Einzelmaßnahmen zu realisieren:

1. Erweiterung 380-kV-Anlage Gronau
2. Erweiterung 380-kV-Anlage Hanekenfähr
3. Leitungsneubau Hanekenfähr – Gronau

Zur Vergleichmäßigung der Leistungsflüsse und somit der Auslastungen auf den Stromkreisen werde ein derzeit an der Anlage Gronau vorbeilaufender 380-kV-Stromkreis in die Anlage eingeführt. Durch diese Einschleifung in Gronau werde die bestehende Übertragungskapazität in Richtung Station Hengelo [REDACTED] besser genutzt. Für die Umsetzung der Leitungseinführung seien Stationserweiterungen in der Anlage Gronau notwendig. Eine optimale Steuerung der zunehmenden Leistungsflüsse zwischen den Stationen Hanekenfähr, Hengelo und Kusenhorst werde durch die Inbetriebnahme eines 380/380-kV-Schrägregeltransformators in Gronau gewährleistet.

Um die Übertragungskapazität der Nord-Süd-Transportachse zwischen den Stationen Hanekenfähr und Gronau bedarfsgerecht zu erhöhen, sei der Neubau einer 380-kV-Freileitung in bestehender Trasse erforderlich. Hiermit sei eine Stationserweiterung der Anlage Hanekenfähr verbunden. Um die bestehende 220-kV-Kraftwerkseinspeisung in Hanekenfähr gewährleisten zu können, sei ein 380/220-kV-Transformator in Betrieb zu nehmen.

Mit der Umsetzung dieser Investitionsmaßnahme würden teilweise bestehende Betriebsmittel des 380-kV- oder 220-kV-Netzes ersetzt werden. Bezogen auf die Einzelmaßnahmen ergeben sich nach derzeitigem Planungsstand die folgenden Demontagen:

1. Teile des 220-kV-Anlagenteils in Gronau
3. 47 km 380/220-kV-Freileitung

Die Abgrenzung der zu ersetzenden Anlagengüter (z. B. Wirtschaftsgüter) und Umrechnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Anlagengüter in Tagesneuwerte sei der Anlage E des Genehmigungsantrages zu entnehmen.



Zur Begründung der Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme trägt die Antragstellerin folgendes vor:

Durch die zunehmende Einspeisungen aus On- und Offshore-Windenergieanlagen und die simultane Stilllegung konventioneller Kraftwerke müsse das Energieversorgungssystem neuen Anforderungen gerecht werden. Elektrische Energie müsse zukünftig über größere Entfernungen vom Ort der Erzeugung, vorwiegend im Norden Deutschlands, hin zu den Verbraucherschwerpunkten, vorwiegend im Westen und Süden Deutschlands, transportiert werden. Um diese Aufgabe zu jeder Zeit möglichst engpassfrei und ohne den Verlust der Systemstabilität bewältigen zu können, müssen insbesondere die Nord-Süd-Transportachsen verstärkt werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber würden nach § 12b EnWG zweijährlich zum 10. Dezember eines jeden geraden Kalenderjahres einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan erstellen. Dieser Netzentwicklungsplan beinhalte alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes, die für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich seien. Die Rahmenbedingungen des Netzentwicklungsplans lege der gemeinsame Szenariorahmen nach § 12a EnWG fest, der am 30.06.2016 durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden wäre. Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme sei im Netzentwicklungsplan 2030 mit dem Erstellungsjahr 2017 (NEP 2030v2017) durch die Übertragungsnetzbetreiber nachgewiesen worden. Die Maßnahme werde im NEP 2030v2017 als Projekt 315 / Maßnahme-Nr. 491 geführt.

Auf Basis der im NEP 2030v2017 durchgeführten Netzberechnungen sei das Projekt in allen untersuchten Szenarien als erforderlich ausgewiesen worden.

Die Antragstellerin führt weiter aus, dass die Übertragungskapazität der 380-kV-Nord-Süd-Transportachse zwischen den Stationen Hanekenfähr und Gronau durch dieses Projekt wesentlich erweitert werde, sodass Überlastungen auf bestehenden Leitungen beseitigt würden. Die zusätzliche Einschleifung des Stromkreises in Gronau führe zudem zu einer besseren Ausnutzung der bestehenden Übertragungskapazität zwischen den Stationen Gronau und Hengelo.

Als Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 23 ARegV führt die Antragstellerin weiter aus, dass es sich bei diesem Projekt um eine Erweiterungsinvestition handle, da mit der neuen und erweiterten Infrastruktur die Transportkapazität auf der 380-kV-Nord-Süd-Achse zwischen den Stationen Hanekenfähr und Gronau erhöht werde.

Das Projekt sei für den bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG notwendig, da Überlastungen durch die Schaffung höherer Übertragungskapazitäten zwischen den Stationen Hanekenfähr, Gronau und Kusenhorst behoben werden würden.

Der netztechnische Nachweis durch Netzberechnungen sei im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2030 mit dem Erstellungsjahr 2017 erbracht worden. Das Projekt sei als P315/M491 im Netzentwicklungsplan aufgeführt. Damit sei die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Investitionsprojektes gegeben.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2018 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2027 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat keine Baukostenzuschüsse bzw. öffentliche Mittel oder kostenmindernde Erlöse für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2017 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr - Gronau (152)“ beantragt und in der Folge keine weiteren Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 18.01.2019 angehört. Sie hat mit Schreiben vom 01.02.2019 Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, dass die Genehmigung bis zum 31.12.2033 und nicht bis zum 31.12.2023 zu befristen sei. Mit dem geplanten Vorgehen verstoße die Beschlusskammer im Hinblick auf die Befristung gegen die aus Sicht der Antragstellerin verbindlichen Vorgaben aus dem „Leitfaden zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV“. Zum anderen stehe das Vorgehen nicht im Einklang mit den Vorgaben aus § 23 Abs. 1 S. 7 ARegV.

[REDACTED]

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 02.11.2017 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 19.02.2019 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2017 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2018 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr - Gronau (152)“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Teilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da mit ihr die Verbindungskapazität auf der 380-kV-Nord Süd-Achse durch neue und erweiterte Infrastruktur erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV ©

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom (Zieljahr 2030) vom 22.12.2017 (Gz. 613-8571-1-2) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist vollumfänglich als Streckenmaßnahme von dieser Bestätigung umfasst. Das vorliegende Projekt wird hiernach genehmigt.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED]. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 31.03.2017, eingegangen am 31.03.2017, und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Hintergrund für diese Vorgehensweise ist der eindeutige Wille des Ordnungsgebers, dass die Netzbetreiber Ersatzinvestitionen aus den Rückflüssen aus der allgemeinen Erlösobergrenze tätigen müssen. Denn die Vornahme dieser Investitionen gehört seit jeher zum Geschäft der Netzbetreiber. Eine besondere Form der Refinanzierung, wie sie der Privilegierungstatbestand der Investitionsmaßnahme ermöglicht, ist insoweit nicht sachgerecht und daher nach der Einschätzung des Ordnungsgebers nicht geboten. Die Regelung des § 23 Abs. 2b ARegV soll daher sicherstellen, dass es wirtschaftlich keinen Unterschied macht, ob ein Netzbetreiber eine reine Ersatzinvestition isoliert vornimmt oder eine Ersatzinvestition als Teil einer gem. § 23 ARegV genehmigungsfähigen Investitionsmaßnahme erfolgt (vgl. BR-Drs. 296/16, Grunddrucksache vom 02.06.2016, S. 41).

Eine Ersatzanteilsermittlung ohne Berücksichtigung der Tagesneuwerte der vollständigen Anschaffungs- und Herstellungskosten hätte entgegen der Intention des Ordnungsgebers eine Besserstellung der Refinanzierung über eine Investitionsmaßnahme mit Ersatzanteil gegenüber der Refinanzierung über die allgemeine Erlösobergrenze zur Konsequenz. (vgl. BR-Drs. 296/16, Grunddrucksache vom 02.06.2016, S. 41). Denn der jeweilige Netzbetreiber wäre ansonsten berechtigt, über das Instrument der Investitionsmaßnahme die Erlösober-

grenze um die Preissteigerung des Ersatzanteils zu erhöhen. Die Berücksichtigung der Preissteigerung ist bei der für Ersatzinvestitionen vorgesehenen Refinanzierung über die allgemeine Erlösobergrenze hingegen nicht vorgesehen, da dort eine Indizierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Stromnetzentgeltverordnung vorgenommen wird.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV entsprochen und der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Insbesondere hat sie die auszutauschenden Anlagen bzw. Anlagenbestandteile in Form eines Mengengerüsts dargestellt und sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Tagesneuwerte gegenüber der Beschlusskammer mitgeteilt.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin überprüft und unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme einen projektspezifischen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED] ermittelt. Dieser Wert wird jedoch - wie bereits ausgeführt - erst im Rahmen der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Die Genehmigungsdauer ist auf eine Regulierungsperiode zu beschränken.

Gemäß § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV kann der Antrag zwar für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden. Daraus ergibt sich aber im Wege des Umkehrschlusses, dass der Verordnungsgeber die Erteilung der Genehmigung für die Zeitdauer einer Regulierungsperiode als Regelfall angesehen hat.¹

In der geltenden Anreizregulierung verhält es sich grundsätzlich so, dass Investitionen frühestens zum nächsten Basisjahr im Ausgangsniveau als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden können. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt eine Investition getätigt wird, kommt es zu Verzögerungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der zugehörigen Investitionskosten im nächsten Ausgangsniveau.

Vor diesem Hintergrund dient das Instrument der Investitionsmaßnahme – im Interesse des Netzbetreibers – dazu, dass die Kosten für bestimmte Investitionen ausnahmsweise ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze angesetzt werden können. Auf Grundlage der Investitionsmaßnahmengenehmigung wird daher – nach Maßgabe der jeweiligen Genehmigung - die Anpassung der Erlösobergrenze während der laufenden Regulierungsperiode gestattet.

Da es sich bei dem Instrument der Investitionsmaßnahme um eine Ausnahmeregelung vom generellen Budgetprinzip der Anreizregulierung handelt, ist über die Dauer der Investitionsmaßnahmengenehmigungen im Interesse der Allgemeinheit restriktiv zu entscheiden.

Die zeitliche Begrenzung von Investitionsmaßnahmen dient dem gesetzlichen Ziel aus § 1 Abs. 1 EnWG, die Kosten für die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas mög-

¹ OLG Düsseldorf, Beschluss v. 02.03.2011, Az. VI-3 Kart 253/09 (V).

lichst preisgünstig zu halten. Der Geltungszeitraum einer Investitionsmaßnahmengenehmigung bestimmt maßgeblich die Gesamtkosten mit, die der Antragsteller als Zwischenfinanzierung erhält. Diese Gesamtkosten sind bei genehmigten Investitionsmaßnahmen höher als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze. Da Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gelten, sind sie während der Genehmigungsdauer dem Effizienzvergleich entzogen. Zum Schutz der Interessen der Netznutzer ist es daher geboten, die Genehmigungsdauer sachgerecht zu begrenzen und die Investitionskosten bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter zügig einer Effizienzkontrolle zuzuführen. Der Verordnungsgeber ist bei der Einführung der Investitionsmaßnahmen davon ausgegangen, dass Investitionsmaßnahmen zunächst nur für eine Regulierungsperiode genehmigt werden und die entsprechenden Kosten spätestens in der zweiten Regulierungsperiode dem Effizienzvergleich unterliegen, damit es zum Schutz der Interessen der Verbraucher bei einer zügigen Effizienzkontrolle bleibt.²

Ein berechtigtes Interesse oder gar ein schützenswertes Vertrauen der Antragstellerin auf die Gewährung eines über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraums ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Anlagengüter der genehmigten Investitionsmaßnahme, die bis zum 31. Dezember des nächsten Basisjahres im Anlagevermögen aktiviert wurden, können anschließend im Ausgangsniveau der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden, so dass es insofern keiner Sonderbehandlung im Rahmen einer Investitionsmaßnahme mehr bedarf. Für Anlagengüter, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Anlagevermögen aktiviert wurden, ist ein Neuantrag nach § 23 ARegV möglich.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist eine Anerkennung der Kapital- und Betriebskosten des Jahres 2022 über die Investitionsmaßnahme gewährleistet. Es kommt zu keiner Lücke bei der Anerkennung von Kosten. Die nach dem Basisjahr aus den Investitionen bis zum 31.12.2023 entstehenden Jahreskosten der Jahre 2022 und 2023 können über die bestehende Genehmigung abgerechnet werden. Für die nach dem Basisjahr aktivierten Anlagengüter und für die fortgeführten Anlagen im Bau ist für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 zum 31.03.2023 nach der dann geltenden Rechtslage ein erneuter Antrag nach § 23 ARegV mit erstmaliger Kostenwirksamkeit bezogen auf die Nachfolgemeinmaßnahme zum 01.01.2024 möglich. Hiermit wird nach derzeitiger Rechtslage gewährleistet, dass sämtliche Investitionen nach dem Basisjahr und die fortgeführten Anlagen im Bau über die bestehende Genehmigung bzw. über den nachfolgenden Neuantrag ohne Lücke berücksichtigt werden können.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine zügigere Überführung bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter in das Budgetprinzip der Anreizregulierung und setzt so im Sinne eines beschleunigten Netzausbaus einen Anreiz zum zügigen Abschluss der beantragten Investitionsmaßnahme. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass durch die bisherige Genehmigungspraxis hingegen keine Beschleunigungsanreize gesetzt wurden. Nach der bisherigen Regulierungspraxis führte eine geplante Finalisierung des Projektes (teilweise kurz) nach Ende des Basisjahres dazu, dass die Genehmigung der gesamten Investitionsmaßnahme insgesamt, d.h. inklusive bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter, für eine weitere Regulierungsperiode erteilt wurde. Hierdurch könnten Anreize entstanden sein oder noch entstehen, die Projektplanung dementsprechend auszurichten. Diese nunmehr identifizierten möglichen Fehlanreize sind im Interesse eines zügigen und möglichst kostengünstigen Netzausbaus zu vermeiden. Der Sinn der Investitionsmaßnahmengenehmigung, den Netzbetreiber für ein möglichst frühzeitiges Realisieren eines Projekts nicht in der Erlösobergrenze schlechter zu stellen, darf nicht ins Gegenteil umschlagen, insoweit nämlich eine Investition nicht zu gegebener Zeit in die reguläre Erlösobergrenze außerhalb der Inves

² BR-Drs. 860/11 S. 10f.

tionsmaßnahmen überführt würde. Die Investitionsmaßnahmengenehmigung stellt den Netzbetreiber besser als in der Erlösobergrenze und ist insofern nur gerechtfertigt, als die Kosten noch nicht regulär in der Erlösobergrenze Berücksichtigung finden können.

Die dargestellte Fortentwicklung der bisherigen Verwaltungspraxis ist entgegen der Ansicht der Antragstellerin verhältnismäßig und geboten. Die Hinweise im Leitfaden 2017 zu Genehmigungsdauer begründen entgegen der Auffassung der Antragstellerin keine Selbstbindung der Verwaltung. Sofern sich im zeitlichen Verlauf zeigt, dass die Annahmen, die im Zeitpunkt der Erstellung des Leitfadens zugrunde gelegt worden sind, nicht oder jedenfalls nicht mehr zutreffend sind, ist eine Änderung der Verwaltungspraxis möglich, soweit sie diskriminierungsfrei erfolgt. Werden Entwicklungen erkannt, die dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen, ist darauf zu reagieren, um die gesetzlichen Vorgaben weiterhin umzusetzen und insbesondere dem Ziel der preisgünstigen Versorgung Geltung zu verschaffen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer preisgünstigen Energieversorgung überwiegt insofern die Interessen der Antragsteller an einer großzügigen Ausschöpfung des durch § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV gezogenen Rahmens für die Befristung der Genehmigungsdauer, zumal die Antragsteller dadurch auch nicht schlechter gestellt werden als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze vorgesehen.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze %

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlöobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2018 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2018 eine Anpassung der Erlöobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2017 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlöobergrenze zum 01.01.2018 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlöobergrenze nicht bereits zum 01.01.2018 bzw. 01.01.2019 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlöobergrenze erstmalig zum 01.01.2020.

Eine Anpassung der Erlöobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlöobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlöobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlöobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlöobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlöobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlöobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
 - Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösbergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.


Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer